

SZ-Überarbeitung!
*SZ-Aufhebung und Neugestaltung mit SDV 2451/2019
1180 Fe/19 ✓

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 13. Mai 1977

G 5 k Flurlingen. Gemeinde. Quellen am Kohlfirst⁺ (Grundwasserrecht k 2-4). Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung. *OF Tal*, Hätzlibad* und Sandgrüebli

An der Sitzung vom 13. April 1977 hat der Gemeinderat Flurlingen die Schutzzonen um die Quellen am Kohlfirst (Grundwasserrecht k 2-4) festgesetzt und das Schutzzonenreglement erlassen. Die Akten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden. Von den Schutzzonen wird nur die Gemeinde Flurlingen betroffen, so dass auf die öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden kann.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen am Kohlfirst gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 1977 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen der Gemeinde Flurlingen am Kohlfirst (Grundwasserrecht k 2-4) werden genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen, 8247 Flurlingen und das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 13. Mai 1977
Eg/mc

Für den Auszug :
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

